

Vertrag zur Durchführung von Testungen von Lehrkräften auf das Coronavirus (SARS-CoV-2)

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg** (KV Hamburg),
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes

und

der **Freien- und Hansestadt Hamburg**
vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB),

auf Grundlage des § 75 Abs. 6 SGB V

i. d. F. des 1. Nachtrages vom 13.10.2020

§ 1

Zielsetzung

Dieser Vertrag wird aufgrund der besonderen Situation der Coronapandemie geschlossen. Er dient dem Schutz der Bevölkerung vor der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden Coronavirus genannt) bei der gleichzeitigen Ermöglichung der Wiederaufnahme des Schulbetriebes. Dabei sollen den Lehrkräften sowie weiteren Beschäftigten an den Schulen der Hansestadt Hamburg freiwillige Testungen auf das Coronavirus ermöglicht werden.

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Die in der Freien- und Hansestadt Hamburg bereits wieder an öffentlichen Schulen und Schulen in privater Trägerschaft tätigen Lehrkräfte und Beschäftigte (im Folgenden Berechtigte genannt) sollen die Möglichkeit erhalten, sich
 - im Zeitraum vom 05.08.2020 bis zum 02.10.2020 sowie
 - im Zeitraum vom 19.10.2020 bis zum 30.11.2020auch mehrfach auf das Coronavirus testen zu lassen, ohne dass ein konkreter Verdacht vorliegt bzw. die Vorgaben des Robert-Koch-Instituts erfüllt sind.
- (2) Dieser Vertrag regelt die Mitwirkung der in § 5 genannten Ärzte bei der Durchführung der Testungen sowie die Unterstützung der KV Hamburg durch die Abrechnung der erforderlichen ärztlichen Leistungen auf der Grundlage des § 75 Abs. 6 SGB V.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Testung wenden sich die Berechtigten an einen teilnehmenden Arzt gemäß § 5 Abs. 1. Zur Abklärung einer Infektion wird ein Abstrich entnommen. Die Proben werden anschließend an einen Auftrag nehmenden Arzt gemäß § 5 Abs. 2 zur labor diagnostischen Abklärung gesendet. Sobald das Ergebnis vorliegt, wird der Berechtigte¹ entsprechend informiert.
- (4) Der teilnehmende bzw. Auftrag nehmende Arzt rechnet seine Leistungen gemäß § 6 zu Lasten des Kostenträgers BSB ab.
- (5) Den teilnehmenden bzw. Auftrag nehmenden Ärzten werden die Leistungen gemäß § 6 seitens der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (KV) vergütet. Gegenüber der BSB stellt die zuständige KV die im Rahmen des Vertrages seitens der Ärzte geltend gemachten Leistungen gemäß § 7 in Rechnung.
- (6) Die BSB vergütet die gemäß § 6 abgerechneten Leistungen gegenüber der zuständigen KV gemäß § 7.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text nur die Bezeichnung Berechtigter in der männlichen Form verwendet. Gemeint sind damit alle Berechtigten (männlich/weiblich/divers).

§ 3

Zuständigkeit und Aufgaben der KV Hamburg

- (1) Die KV Hamburg informiert die in § 5 genannten und im Bereich der KV Hamburg zugelassenen Ärzte über die Ziele und Inhalte des Vertrages.
- (2) Sie übernimmt die Abrechnung der in § 6 genannten Leistungen für die im Bereich der KV Hamburg zugelassenen Ärzte gegenüber der BSB.

§ 4

Zuständigkeit und Aufgaben der BSB

- (1) Die Berechtigten werden seitens der BSB informiert, dass sich diese primär bei ihrem Hausarzt bzw. HNO-Arzt vorstellen können, um die Entnahme eines Abstriches zur Untersuchung auf das Coronavirus zu veranlassen. Die BSB stellt den Berechtigten ein Berechtigungsschreiben zur Verfügung, welches dem Nachweis der Berechtigung der Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Vertrag dient. Dabei weist die BSB darauf hin, dass der Berechtigte das von der BSB zur Verfügung gestellte Berechtigungsschreiben dem Arzt zur Legitimation vorzulegen hat.
- (2) Für Rückfragen der Ärzte benennt die BSB Ansprechpartner (mit Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse), die innerhalb der regelmäßigen Dienststunden kontaktiert werden können.

§ 5

Berechtigte Ärzte

- (1) Zur Leistungserbringung gemäß § 6 Abs. 1 sind die im Bereich der KV Hamburg zugelassenen Vertragsärzte, bei Vertragsärzten angestellten Ärzte, Vertragsärzte und angestellten Ärzte in zugelassenen MVZ gemäß § 95 SGB V nach Maßgabe der gesetzlich vorgegebenen Leistungseinschränkungen berechtigt (im Folgenden teilnehmender Arzt genannt). Einer gesonderten Erklärung des Arztes zur Teilnahme an diesem Vertrag bedarf es nicht.
- (2) Zur Beauftragung der labordiagnostischen Abklärung ist durch den teilnehmenden Arzt ein Laborüberweisungs/-anforderungsschein (Muster 10) auf den Kostenträger BSB, VKNR 02804 auszustellen. Dies gilt auch für PKV-Versicherte. Mittels dieses Zielauftrages rechnet der ausführende Facharzt für Laboratoriumsmedizin bzw. Facharzt

für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie (Auftragnehmer) die Leistungen gemäß § 6 Abs. 3 gegenüber der jeweils zuständigen KV ab. Soweit der Auftragnehmer Arzt erst im Folgequartal mit der Auftragsausführung beginnt, ist die Überweisung auch quartalsübergreifend gültig.

- (3) Die Leistungen werden nicht durch den Arzttruf Hamburg erbracht.

§ 6

Vergütung und Abrechnung

- (1) Für die Entnahme des Abstriches (Naso- und/oder Oropharynx-Abstrich) sowie die Information über das Ergebnis an den Berechtigten, inklusive der erforderlichen Überweisung, der ggf. erforderlichen Übersendung des Befundberichts, einschließlich Porto, wird dem teilnehmenden Arzt gemäß § 5 Abs. 1 die folgende Pauschale vergütet:

25,00 EUR je Patient, je Naso- und/oder Oropharynx-Abstrich
(Abrechnungsnummer 98243).

Das Berechtigungsschreiben, mit dem sich der Berechtigte legitimiert, verbleibt in der Patientenakte des Arztes.

- (2) Die Leistungen gemäß Abs. 1 werden von den Ärzten im Rahmen der regulären Quartalsabrechnung unter Angabe der genannten Abrechnungsnummer zu Lasten des Kostenträgers BSB, VKNR 02804, gegenüber der KV Hamburg abgerechnet. Im Übrigen gelten die Regelungen der Abrechnungsbestimmungen der KV Hamburg sinngemäß. Eine parallele privatärztliche Abrechnung bzw. eine Abrechnung dieser Leistungen zu Lasten der GKV ist ausgeschlossen.
- (3) Die im Rahmen dieses Vertrages gemäß § 5 Abs. 2 angeforderte Untersuchung inklusive der Übermittlung des Befundes wird dem Auftragnehmer Arzt gemäß Einheitlichem Bewertungsmaßstab (EBM)² vergütet.
- (4) Die Leistungen gemäß Abs. 3 werden unter Angabe der jeweiligen EBM-Gebührenordnungsposition(en) im Rahmen der regulären Quartalsabrechnung zu Lasten des Kostenträgers BSB, VKNR 02804, gegenüber der jeweils zuständigen KV abgerechnet. Eine parallele privatärztliche Abrechnung bzw. eine Abrechnung der Leistungen zu Lasten der GKV ist ausgeschlossen.

² Gebührenordnungspositionen 32811, 12221 und 40101 EBM.

§ 7

Rechnungslegung

- (1) Die KV Hamburg stellt der BSB quartalsweise eine Gesamtforderung über die seitens der im Bereich der KV Hamburg zugelassenen Vertragsärzte gemäß § 6 geltend gemachten Vergütungen. Die BSB vergütet die ärztlichen Leistungen und die damit verbundenen sonstigen Aufwendungen nach dem in der vertragsärztlichen Versorgung geltenden Leistungsverzeichnis und Gebührensätzen der hamburgischen Gebührenordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Als rechnungsbegründende Unterlage wird der BSB quartalsweise eine Sammelabrechnung zur Verfügung gestellt, die die Gebührenordnungsposition und den Rechnungsbetrag enthält. Die BSB gleicht die Gesamtforderung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungslegung gegenüber dem Rechnungssteller aus.
- (2) Die BSB ist berechtigt auf Antrag die Abrechnung zu diesem Vertrag bei der KV Hamburg einzusehen.
- (3) Ein Antrag auf sachlich-rechnerische Richtigstellung berechtigt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag nicht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen. Das Verfahren hinsichtlich sachlich-rechnerischer Richtigstellungen ist ausschließlich im folgenden Paragraphen geregelt.
- (4) Die KV Hamburg ist berechtigt, gegenüber der BSB gleichzeitig einen pauschalen Aufwandsersatz für die Abrechnung der Leistungen im Rahmen dieses Vertrages in Höhe von 2 % der Rechnungssumme der Quartalsabrechnung zu berechnen. Damit werden alle Aufwendungen abgegolten, die der KV Hamburg im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

§ 8

Sachlich-rechnerische Richtigstellungen

- (1) Bei Anträgen auf sachlich-rechnerische Richtigstellung durch die BSB gilt die Geringfügigkeitsgrenze pro Arzt und Quartal in Höhe von 30,00 EUR.
- (2) Sollten trotz vertraglicher Verpflichtungen Fehler bei der Abrechnung von Leistungen von Ärzten im Bereich der KV Hamburg auftreten, welche korrigiert werden müssen, sind diese spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungslegung durch die BSB bei der KV Hamburg durch einen Antrag auf sachlich-rechnerische Richtigstellung geltend zu machen, der auch elektronisch übermittelt werden kann.
- (3) Sollten seitens der KV Hamburg Nachforderungen erforderlich werden (zum Beispiel durch Anträge von Ärzten oder Honorarwidersprüche), können diese geltend gemacht werden.
- (4) Die aus Richtigstellungsanträgen resultierenden Gut- bzw. Lastschriften werden in der nächsten Sammelabrechnung verrechnet bzw. in Rechnung gestellt.

- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der aktuell gültigen Vereinbarung nach § 106d Abs. 5 SGB V zwischen der KV Hamburg und den Krankenkassen bzw. deren Verbände zum Inhalt und zur Durchführung der Abrechnungsprüfung.

§ 9

Verteilung der Vergütung

- (1) Die KV Hamburg verpflichtet sich, die durch die BSB gezahlte Vergütung entsprechend den von den im Bereich der KV Hamburg zugelassenen Vertragsärzten geltend gemachten und sachlich-rechnerisch richtiggestellten Leistungen nach den Regelungen der Abrechnungsbestimmungen der KV Hamburg an die im Bereich der KV Hamburg zugelassenen Vertragsärzte gemäß § 5 weiterzuleiten.
- (2) Der im Bereich der KV Hamburg zugelassene Vertragsarzt kann seinen Vergütungsanspruch auch bei Streitigkeiten nur gegenüber der KV Hamburg geltend machen.

§10

Beteiligung der Behörde an den Kosten der Krankenkassen

Den Vertragspartnern ist bewusst, dass bei der Durchführung des Vertrages Kosten für Formulare und gegebenenfalls Sprechstundenbedarf anfallen. Die Behörde erklärt sich bereit, sich an diesen Kosten der Krankenkassen zu beteiligen.

§ 11

Überbezirkliche Durchführung

Die Leistungen nach § 5 Abs. 3 können auch von Auftragnehmern erbracht werden, die außerhalb des Bezirkes der KV Hamburg zugelassen sind. Auch in diesen Fällen ist die Behörde bereit, die Bestimmungen dieses Vertrages gegen sich gelten zu lassen. Die Bestimmungen zur Abrechnung und Rechnungslegung können in diesen Fällen im direkten Verhältnis zur Behörde sinngemäß angewendet werden. Das gibt insbesondere auch für § 7 Abs. 4. Eine Geltendmachung von Forderungen über den Fremdkassenzahlungsausgleich (FKZ) ist ausgeschlossen. Die KV Hamburg wird die anderen Kassenärztlichen Vereinigungen über den Abschluss dieses Vertrages informieren.

§12

Datenschutz

Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt und sind von allen Vertragspartnern zu beachten.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die geltenden Bestimmungen zum Sozialdatenschutz, insbesondere nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz, dem Hamburgischen Datenschutzgesetz sowie den Bestimmungen im SGB X einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die Vertragspartner unterliegen hinsichtlich der Daten der Berechtigten sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vereinbarungsverhältnisses bestehen.

Die aus der Leistungserbringung anfallenden Daten sind getrennt von den übrigen Sozialdaten zu speichern, dabei sind besondere Zugangs- und Nutzungsrechte vorzusehen.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung wird die ihr ggf. nach § 7 bekanntwerdenden personenbezogenen Daten Berechtigter ausschließlich zu Zwecken der Rechnungskontrolle verarbeiten, diese gelangen nicht in die Personalakten und nicht an die Schulen.

Im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erhält der Berechtigte eine Information über die Vertragsinhalte und die mit der Vertragsdurchführung erforderlichen Datenerhebungen, Verarbeitungen und Weiterleitungen zusammen mit dem Berechtigungsschreiben gemäß § 4 Abs. 1.

§ 13

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Die Vertragsparteien werden rechtzeitig Gespräche über die Frage der Durchführung von Testungen von Lehrkräften im Zeitraum zwischen den Hamburger Herbst- und Weihnachtsferien ausnehmen.
- (3) Bei Änderungen der gesetzlichen Regelungen bzw. der sonstigen Rahmenbedingungen zur Durchführung von Testungen auf das Coronavirus verpflichten sich die

Vertragspartner, diesen Vertrag unverzüglich an die geänderten Regelungen bzw. Bedingungen anzupassen bzw. zu beenden.

- (4) Die Genehmigung der für die KV Hamburg zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 75 Abs. 6 SGB V wird gesondert durch die KV Hamburg eingeholt und dem Vertragspartner zur Kenntnis übermittelt.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für einen Vertragspartner derart wesentlich war, dass ihm ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragspartner die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am Nächsten kommen. Dies gilt auch für den Fall, dass die vorstehende Vereinbarung Lücken enthält, die der Ergänzung bedürfen.

Hamburg den 23.07.2020

Freie- und Hansestadt Hamburg
vertreten durch die BSB
vertreten durch
Andreas Gleim
Justitiar

KV Hamburg

Walter Plassmann
Vorsitzender des Vorstandes